



Deutsche Gesellschaft für
Kinderwunschberatung
Dr. Petra Thorn



Deutsches Netzwerk von
Familien nach Samenspende
Dipl.-Psych. Claudia Brügge

An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Frau Dr. Daniela Goerdeler
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

13. März 2015

Konkretisierung des Auskunftsrechts bei Samenspende

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister Maas,
sehr geehrte Frau Dr. Goerdeler,

wir schreiben Ihnen heute anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2015 zum Auskunftsrecht von Kindern nach Samenspende. Wir wenden uns an Sie in Ihrer Funktion als federführende Instanz zur anstehenden Regelung für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Spendersamenbehandlung und als Initiatoren des Arbeitskreises „Abstammungsrecht“.

Aus Sicht von BKID - der Deutschen Gesellschaft für Kinderwunschberatung - und von DI-Netz e.V. - der deutschen Vereinigung von Familien nach Samenspende - ist das Urteil des Bundesgerichtshofs sehr zu begrüßen. Wie auch das OLG Hamm 2013 stellt es eindeutig die Rechte so gezeugter Kinder nach Information über ihre genetische Herkunft in den Vordergrund und räumt allen, unabhängig vom Alter, dieses Auskunftsrecht ein.

Trotz des Urteils des Bundesgerichtshofs stoßen wir in der Praxis auf Fragen, die dringend geklärt werden müssen. Wir möchten Ihnen im Folgenden die zentralen Problembereiche beschreiben, auf die baldmöglichst Antworten gefunden werden müssen. Wir hoffen, so dazu beitragen zu können, hierfür gute Lösungen zu erarbeiten.

1. Auskunftsrecht unabhängig vom Alter des Kindes

Reproduktionsmediziner richteten sich bis 2007 nach der gewöhnlichen 10-jährigen Dokumentationsfrist für medizinische Daten, seit 2007 gilt der durch das TPG vorgegebene Zeitraum von 30 Jahren. Zur Dokumentationsdauer ergibt sich bereits eine Fülle von Fragen:

- Gilt die im TPG genannte Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren auch für die Daten aus den Jahren 1997 bis 2007?
- Wenn, so wie es im BGH-Urteil heißt, alle Kinder und Erwachsene, die mit einer Samenspende gezeugt wurden ein Auskunftsrecht unabhängig von ihrem Alter umsetzen können, was bedeutet dies für diejenigen, die vor 1997 und für diejenigen, die zwischen 1997 und 2007 gezeugt wurden?
- Wie können nach diesem Urteil die vor 1997 gezeugten Menschen sicherstellen, dass keine weiteren Unterlagen vernichtet werden?
- Gibt es auch für die Menschen aus den Jahrgängen vor 1997 rechtliche Möglichkeiten, die Vernichtung der bis heute noch aufbewahrten Datenbestände zu verhindern?
- Sieht der Gesetzgeber es als gesetzeswidrig an, wenn Reproduktionsmediziner Daten nach 10 Jahren vernichtet haben?
- Und bei welcher Art der Datenvernichtung wäre nach Auffassung des Gesetzgebers ein Straftatbestand gegeben?
- Sind heute für die Samenbanken und für den behandelnden Arzt jeweils unterschiedliche Aufbewahrungspflichten vorgesehen? Und wie war dies in den vergangenen Jahren geregelt?
- Auf welche Weise wurden und werden die Ärzte über die jeweilig geltende Dauer der Datenaufbewahrung bei Samenspende informiert?

2. Auskunftsrecht als relatives oder absolutes Recht

In dem BGH-Urteil wurde die richterliche Interessenabwägung der Rechtspositionen von Kindern, Reproduktionsmedizinern, Samenspendern und Eltern betont. Die gerichtliche Interessenabwägung in jedem neuen Fall soll der Einzelfallgerechtigkeit dienen. Zugleich soll aber dem Interesse des Kindes an der Auskunft „regelmäßig ein erhebliches Gewicht zukommen.“ Hier bleibt ungeklärt, in welchen (theoretischen) Fallkonstellationen der medizinischen Samenspende juristische Experten überhaupt so urteilen würden, dass das Kennntnisrecht des Kindes bei der Interessenabwägung keinen Vorrang bekäme. Für Eltern und Kinder ist es erforderlich zu wissen, unter welchen Bedingungen sie gegebenenfalls nicht damit rechnen können, dass ihnen die Auskunft erteilt wird.

Um insgesamt mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollte daher aus unserer Sicht die Interessenabwägung durch den Gesetzgeber abstrakt vorgenommen werden, und zwar so, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung absolut und unbedingd gilt. Das hätte den Vorteil, dass Kindern mit ihren Eltern mögliche Gerichtsprozesse gegen Reproduktionsmediziner erspart blieben, falls diese sich weiterhin weigern, die Spenderdaten direkt an sie herauszugeben.

3. Umfang des Auskunftsrechts

In einigen Ländern haben Kinder unter 16 Jahren ein Recht auf sog. nicht-identifizierende Information über den Spender, danach ein Auskunftsrecht hinsichtlich der Personalien. Wie müsste die „Kenntnis der Abstammung“ inhaltlich konkretisiert werden? Soll es dabei tatsächlich nur um den Namen und die Adresse des Spenders gehen? Oder gehören dazu weitere Informationen, die sich aus der Akte des Arztes ergeben könnten oder die eventuell von diesem zukünftig gezielt und systematisch bei allen Spendern abgefragt werden müssten.

4. Zentrales Spenderregister

Es ist erforderlich, die Anzahl der Kinder pro Spender zu limitieren. International haben viele Länder das Limit bei 10 Kindern pro Spender oder 8-10 Familien pro Spender gesetzt. Dieses Limit kann jedoch nur überprüft werden, wenn die Daten zentral zusammen erfasst werden, da ansonsten Männer bei mehreren Samenbanken spenden können.

Mit der Einführung eines zentralen und unabhängigen Registers könnte man zudem die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts regulieren und absichern. Für Spender, Eltern und Kinder wäre eine zentrale und öffentliche Anlaufstelle sinnvoll, da sie so nicht gezwungen wären, bei jeder Samenbank und jedem Behandler verschiedene und insgesamt unübersichtliche Auskunftspraxen vorzufinden oder auszuhandeln.

- An welcher Stelle wäre die Einrichtung eines zentralen Registers sinnvoll? Wie könnte eine fachlich qualifizierte Ausstattung sichergestellt werden?

5. Samenspenden

Männern, die vor 2007 Samen spendeten, wurde idR. Anonymität zugesichert. Ein altersunabhängiges Auskunftsrecht bedeutet jedoch, dass die Identität dieser Männer offen gelegt werden muss.

- Wie wird diese Gruppe von ehemaligen Spendern angemessen darüber informiert? Welche Unterstützung erhalten sie, wenn eine Person einen Kontaktwunsch äußert? Ist für diese Gruppe ein psychosoziales Beratungsangebot vorgesehen?

6. Freistellung von Samenspendern

Nach wie vor fehlt eine grundsätzliche Freistellung der Samenspenden von juristischen Forderungen. In einigen Ländern wurde gesetzlich geregelt, dass alle Männer, die im medizinischen System Samen spenden, grundsätzlich von Vaterschaftsansprüchen freigestellt werden, die so gezeugten Kinder jedoch ihr Auskunftsrecht umsetzen können.

- Wie könnte eine sinnvolle Lösung für Deutschland aussehen?

7. Umsetzung des Auskunftsrechts und des Kontaktes zwischen Kind und Spender

Falls bereits junge Kinder den Wunsch aussprechen, Kontakt zum Spender herstellen zu wollen, müssen Eltern in ihrem Interesse entscheiden, was zu tun ist. Aus unserer Sicht wären evaluierte Konzepte nützlich, die Eltern helfen können, einen solchen Kontakt vor- und nachzubereiten. Es wurden sowohl in Deutschland als auch weltweit erste Konzepte für Kontakte zwischen Adoleszenten / Erwachsenen und Samenspendern entwickelt, für jüngere Kinder liegen jedoch bisher keine empirischen Erkenntnisse vor.

- Wie können für die Kontaktaufnahmen fundierte Konzepte entwickelt und wissenschaftlich ausgewertet werden?

8. Langfristige abstammungsrechtliche Gesamtlösung und kurzfristige Interimslösung

Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass das Abstammungsrecht möglichst kohärent reformiert und für alle Menschen gleichermaßen fair geregelt wird.

Bei der Neuordnung des Abstammungsrechts spannt sich ein weites Feld mit möglichen Teillösungen und vielen neuen Fragen auf: Neben der Samenspende betrifft der Regelungsbedarf im Bereich der rechtlichen Abstammung auch die Adoption, außereheliche Kinder, die vertrauliche Geburt, Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Kinder aus Eizellspende, Embryonenspende, Leihmutterchaft bis hin zu Fragen der Migration. Diesen Fragen wird sich der Arbeitskreis „Abstammung“ annehmen. Doch eine umfassende Regelung des Abstammungsrechts und der familienrechtlichen Konsequenzen, so wie dies der Arbeitskreis in Angriff nimmt, werden Zeit benötigen.

- Wie kann trotzdem eine baldige Klärung für die Samenspende herbeigeführt werden? Wie soll eine Interims-Lösung aussehen? Wie kann diese zeitnah umgesetzt werden?

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Fragestellungen und Ausführungen die aus unserer Sicht zentralen Themenbereiche verständlich geschildert und in ihrer Tragweite verdeutlicht zu haben und stehen gerne für Rückfragen oder Vertiefungen, auch für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Petra Thorn
1. Vorsitzende BKiD
Langener Str. 37
64546 Mörfelden
06105 22629
info@bkid.de

und

Claudia Brügge
1. Vorsitzende DI-Netz
Turner Str. 49
33602 Bielefeld
0521 9679103
info@di-netz.de